

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Klausner Trading International GmbH, FN 256404 s,
Bahnhofstraße 13, 6372 Oberndorf in Tiro**

Präambel:

Die Klausner Trading International GmbH (nachfolgend kurz KTI) ist eine Vertriebsgesellschaft für Säge- und Holzprodukte, einschließlich Rundholz und Restholz verschiedenster Art, Beschaffenheit und Größe. .

Die KTI (nachfolgend auch „Wir“) beabsichtigt allen gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde zu legen.

1. Allgemeines:

1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vordringlich gegenüber Unternehmen im Sinne des österreichischen UGB (Unternehmensgesetzbuch) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

1.5. Die im Rahmen der Geschäftsverbindung erlangten personenbezogenen Daten verarbeiten wir gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst durch unsere endgültige schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich. Das letzte Angebot hebt alle vorangegangenen Angebote auf.

2.2. Die in unseren Angebotsunterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstigen Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Muster dienen nur zur Beurteilung von Durchschnittsqualität. Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Waren abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

2.3. Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Käufers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

3. Preise

3.1. Festpreise gelten nur bis zum vertraglichen Liefertermin als fest vereinbart.

3.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit Vertragsschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren eintreten (insbesondere aufgrund von Steuererhöhung oder Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager- Material- oder Rohstoffkostensteigerungen).

3.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle. Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Käufer seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Käufer hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis auch bei Teillieferungen sofort fällig und binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Rechnung wird unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt.

4.2. Die Gewährung von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird von uns nur dann anerkannt, wenn die vereinbarte Skontofrist eingehalten wird.

4.3. Scheck- oder Wechselbezahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit bei unserer Bank; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwart zur Verfügung steht.

4.4. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 352 Unternehmensgesetzbuch gerechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumte Stundung berührt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die Verzinsungspflicht nicht.

4.5. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen Vermögensverfall des Käufers ein oder kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Wird über das Vermögen des Käufers Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das Entgelt für sämtliche bereits erbrachten Leistungen ohne weitere Ankündigung sofort fällig zu stellen. Wir behalten uns vor, im Falle der schuldhaften Herbeiführung eines solchen Umstandes Schadenersatz im vollen Umfang geltend zu machen. Das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung gilt auch für den Fall der Einleitung eines Vorverfahrens im Zuge eines Insolvenzantrages bzw. dann, wenn die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.

4.7. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Rücktritt

5.1. Wir sind berechtigt bis zu 10% der Warenmenge mehr oder weniger zu liefern, ohne unseren Entgeltanspruch angleichen zu müssen, und ist es vereinbart, dass die dergestalt gelieferte Warenmenge alleits als vertragsgerecht angesehen wird.

5.2. Der Käufer hat alle Rückgriffsmöglichkeiten gegen Transportführer oder sonstige Dritte zu wahren. Transportschäden hat der Käufer unverzüglich dem Transportführer oder dem Havariekommissar anzuzeigen und uns vor der Abnahme anzuzeigen.

5.3. Teillieferungen sind zulässig.

5.4. Lieferzeit und –termine gelten nur als annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Käufer zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Leistung vereinbarter Vorauszahlungen. Lieferzeit und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Auslieferungslager bis Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.5. Die vereinbarte Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

5.6. Bei Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.

5.7. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns und unseren Vorlieferanten unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessener Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne das der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten kann.

5.8. Bei Überschreitung von Lieferzeiten oder –terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Käufer schriftlich gesetzte, angemessene, mindestens 8 Tage betragene Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung sind Lieferzeit oder –termin ausdrücklich als fix bezeichnet.

5.9. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Käufer auch bei von uns zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 9 verlangen.

5.10. Der Käufer kann außer in den Fällen nachstehender Ziffer 8.6. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

6. Annahmeverzug

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten wie Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme oder Versandanweisung, so hat der Käufer uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.

7. Gefahrübergang, Versand

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch wenn der Liefergegenstand unser Werk oder eines unserer Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Käufers. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

7.2. Die Rücksendung der Ware an uns erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, es sei denn, wir haben die Rücksendung zu vertreten. Für die Rücksendung der Ware besteht unsererseits kein Versicherungsschutz.

8. Gewährleistung, Rechts- und Sachmängel

Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und begründet keinen Mangel der Lieferung.

8.1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

8.2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 3 Kalendertagen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängel ab Entdeckung bei uns eingeht. Geringfügige Abweichungen bei Holzprodukten, die bedingt durch die Natürlichkeit des Werkstoffes sind (z.B. Maserung, Farbe), stellen keinen Mangel dar. Die Reklamation solcher Mängel hat in jedem Fall vor Be- oder Verarbeitung der Ware zu erfolgen. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Käufern bleibt hiervon unberührt.

8.3. Wird die Ware auf Besichtigung gekauft und durch den Käufer oder seinen Beauftragten am Lagerort der Ware übernommen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen, auch wenn ihnen der Mangel unbekannt geblieben ist.

8.4. Nur bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

8.5. Soweit ein Mangel vorliegt hat der Käufer nach unserer Wahl ausschließlich Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in

einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

8.6. Schlägt die Nachbesserung mindestens 2 mal fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen; Schadenersatz kann er nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 9 verlangen.

8.7. Wir sind berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Kunden hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.

9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

9.1. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 9.2. Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzung sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden und von Aufwendungen des Auftraggebers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

9.2. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1, gelten nicht:

a.) soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,

b.) in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,

c.) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG),

d.) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

e.) in jedem Fall ist jede Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden und auf die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Betriebshaftpflichtversicherungssumme beschränkt.

9.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

10.1. Mängelersatzansprüche, Schadenersatzansprüche sowie sämtliche sonstige Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Anspruches in 12 Monaten ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei uns oder dessen Gutschrift. Bei Verzug können wir die Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Für zurückgenommene Ware haftet der Käufer für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkäufen ergibt und für die durch den Rücktransport bzw. Weitertransport an Dritte entstehender Kosten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

11.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung stets für uns, ohne das wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum an dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung und Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.

11.3. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung (einschließlich USt.) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 v.H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

11.4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Vorstehende Ziffer 11.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

11.5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Vorstehende Ziffer 11.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

11.6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinn von Ziffer 11.3, 11.4. und 11.5. auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

11.7. Zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern 11.3, 11.4. und 11.5. abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer bis zu unseren jederzeit möglichen Widerruf ermächtigt. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

11.8. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen oder deren sonstige Beeinträchtigung durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten unserer Intervention, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

11.9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

11.10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

11.11. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

11.12. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wird, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, unser Sitz vereinbart.

12.2. Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Käufer auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („UN-Kaufrecht“) als vereinbart.

12.4. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

12.5. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche technischen und betrieblichen Informationen (insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der KTI und allen ihren Zulieferern und Lieferanten oder eines sonstigen mit uns gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen – mündlicher Art und /oder in verkörperter Form – die er während oder auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages empfangen hat, strikt geheim zu halten, wem auch immer nicht zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben und die betreffenden Informationen nur und ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus (Nachwirkung). Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für Informationen, welche dem Vertragspartner von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden. Ferner besteht die Geheimhaltungsverpflichtung auch für betriebliche Kenntnisse über unsere Belange, welche unser Vertragspartner zufällig erworben hat. Festgehalten wird, dass die Geheimhaltungsverpflichtung unbegrenzt gilt.

12.6. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

12.7. Von diesen Bedingungen abweichende, oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.8. Wir werden sämtliche datenschutzrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Datenschutzgesetzes, beachten. Die vom Kunden angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Datenschutzgesetz zulässig ist, EDV-mässig gespeichert und verarbeitet.